

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Wasserabgabe

Aufgrund der §§ 6 und 83 Absatz 1 der Nds. Gemeindeordnung und der §§ 5 Absatz 2 und 6 Absatz 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in Verbindung mit § 149 Absatz 1 des Nds. Wassergesetzes und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 18.03.1996 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Satzung der Gemeinde Oyten über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 12.12.1994 wird wie folgt geändert:

Nach § 9 wird folgender Paragraph eingefügt:

### "§ 10

#### Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwasserabgaben befaßten Ämter der Gemeinde Oyten die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten wie Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigentümers, Anzahl der im Haus gemeldeten Personen sowie Bezeichnung im Grundbruch / im Liegenschaftskataster verarbeiten.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Stelle darf die für Zwecke der Grundsteuer und des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten - für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Landkreis Verden, Steueramt und Einwohnermeldeamt übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 12 Absatz 2 NKAG. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Paßworte eingerichtet worden."

### § 2

Der bisherige § 10 wird § 11.

### § 3

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oyten, den 01. April 1996

Gemeinde Oyten

  
Meier  
Bürgermeister

  
Hartmann  
Gemeindedirektor

